



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in: Dr. Reinhard Binder-Krieglstein  
Geschäftszahl: VA-6100/0003-V/1/2012

Datum: 27. FEB. 2012

Betr.: Änderung des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes  
(Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
GZ BMF-111401/0028-II/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst begrüßt die Volksanwaltschaft ausdrücklich die grundsätzliche Richtung der Novelle des BHG 2013, eine Konzentration und Vereinheitlichung der Verwaltungsprozesse im Personalmanagement durch standardisierte Verfahren, IKT-Lösungen und IT-Verfahren herbeizuführen.

Die Nutzungsverpflichtung gem. §44a Abs. (5) und ausschließliche Kompetenz des BMF im Einvernehmen mit dem BKA gem. § 44a Abs. (6) des BHG 2013-Entwurfes ohne Einbindung der Volksanwaltschaft wird hingegen im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Vorsitzenden der Volksanwaltschaft gem. Art. 148h Abs. (1) letzter Satz B-VG und im Sinne des Gewaltentrennungsgrundsatzes als nicht unbedenklich angesehen.

Mit der Nutzungsverpflichtung von IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes soll offensichtlich u.a. auch der vom BMF entwickelte sog. Elektronische Personalakt des Bundes (EPA) zwingend eingeführt werden. Dieser wurde bereits in der Sitzung der Präsidialvorstände im Juni 2011 allen Obersten Organen und sonstigen Zentralstellen präsentiert. Hierbei wurde festgehalten, dass das BMF für den Elektronischen Akt Entwicklungskosten von € 5,9 Mio aufzuwenden hatte, die durch die Einsparung von Personalkosten amortisiert werden. Als Richtwerte für die Kosten für die Einrichtung des Elektronischen Aktes (Strukturanpassung,

Roll Out, Schulung) durch weitere Zentralstellen wurden € 50.000 bis € 150.000 angegeben, hinzu kämen dann noch die Kosten für des Betrieb des Elektronischen Personalaktes (Digitalisierung, Stammsatzpreis/Personalgeschäftsprozess etc). Aus Sicht der Volksanwaltschaft als Dienstbehörde bzw. Personalstelle des Bundes ist festzuhalten, dass die Volksanwaltschaft schon jetzt sämtliche Personalunterlagen im bundesweit eingeführten Elektronischen Akt (ELAK im Bund) und im bundesweit eingesetzten pm-sap führt. Hierzu sind 1,5 Bearbeitende und 1 Genehmigender in der Volksanwaltschaft tätig. Bei Aufrechterhaltung des sinnvollen und notwendigen „4-Augen-Prinzips“ im Personalmanagement ist daher keine Einsparung beim Personal durch Einführung des Elektronischen Personalaktes gegeben. Hingegen würden die genannten Anschaffungskosten und Betriebskosten bei „verpflichtender“ Einführung die Volksanwaltschaft belasten, die im derzeit in Beratung stehenden BFRG-E 2013-2016 vom BMF (mit den harten Einsparungsvorgaben gemäß Konsolidierungspaket) nicht vorgesehen wurden. Eine Bedeckung der mit der Novelle des BHG 2013 anfallenden Mehrkosten muss daher durch das BMF sichergestellt werden.

Das im Vorblatt unter „Finanzielle Auswirkung“ dargelegte Einsparungspotential von € 37 Mio bis 2016 im Bereich Personal und Informationstechnologie ist bei der Volksanwaltschaft in keiner Weise – auch nicht anteilmäßig – gegeben. Hingegen würden die Volksanwaltschaft die Mehrkosten durch die zwingende Einführung gem. § 44a Abs. (5) und die zwingende Kostenvorschreibung gem. § 44a Abs. (7) des BHG 2013 Entwurfes voll treffen. Dem BHG 2013 - Entwurf mangelt es daher an der sachlich gebotenen Differenzierung zwischen der Volksanwaltschaft als kleinstem Obersten Organ und z.B. dem BMF als Ressort mit Zentralstelle und zahlreichen nachgeordneten dezentralisierten Dienststellen, bei dem sicherlich eine Einsparung bei Einführung solcher IT-Verfahren wie dem Elektronischen Personalakt möglich sind.

Da somit dem Mehraufwand keine Einsparungen bei der Volksanwaltschaft gegenüber stünden, regt die Volksanwaltschaft eine Überarbeitung der Novelle des BHG 2013 an, nicht eine zwingende Einführung von solchen IKT-Lösungen und IT-Verfahren vorzuschreiben, sondern für jedes Verfassungsorgan erst nach einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Abwägung in Absprache mit dem Verfassungsorgan eine Einführung vorzusehen, um die verfassungsgesetzlich normierten Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit weiterhin einzuhalten.

Die Vorsitzende:



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK